

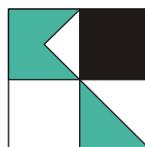


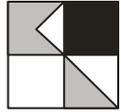
STADT WALLDORF

Fortschreibung Lärmaktionsplan 2018 **Überprüfung verkehrsrechtliche Maßnahmen**

Karlsruhe, im März 2021

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen





Gemäß dem Angebot vom 21.02.2020 wurde eine Überprüfung der Lärmkartierung des Lärmaktionsplans 2018 vorgenommen, um die Möglichkeit der Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen neu zu bewerten.

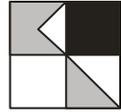
1. Ausgangslage

Der Lärmaktionsplan der Stadt Walldorf wurde am 20.02.2018 durch den Gemeinderat verabschiedet. Darin waren keine verkehrsrechtliche Maßnahmen in Form von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen enthalten, die aufgrund der Neukartierung des Straßenverkehrslärms und den daraus festgestellten Immissionen von über 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts begründet werden konnten.

Am 17.07.2018 fällte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Urteil, das das bisherige Verfahren aus dem Kooperationserlass von 2012 grundlegend veränderte. Gemäß dem Urteil des VGH kommt den Kommunen bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen eine erweiterte Weisungsbefugnis, auch gegenüber der oberen Straßenverkehrsbehörde zu. Diese hat bei rechtsfehlerfreier Abwägung aller Belange des Straßenverkehrs durch die Kommune, keinen Ermessensspielraum mehr und muss die Maßnahmen umsetzen. Gleichzeitig entschied der VGH, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen bereits ab niedrigeren Auslösewerten von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts durch eine Kommune in Betracht gezogen werden können. Mit der Veröffentlichung des aktualisierten Kooperationserlasses durch das Verkehrsministerium Baden-Württemberg im Oktober 2018, wurden diese Folgen aus dem Urteil in die Praxis bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen aufgenommen.

2. Datengrundlage

Im Rahmen der Neukartierung des Straßenverkehrslärms in Walldorf für den Lärmaktionsplan der 2. Stufe, wurde ein Schallausbreitungsmodell für die Gesamtstadt erstellt. Die Verkehrsbelastungen als wesentliche Grundlage der Emissionsberechnungen entstammten aus von der Stadt beauftragten Verkehrszählungen der Jahre 2014/2015. Im Dezember veröffentlichte die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg die Aktualisierung der landes-



weiten Kartierung des Straßenverkehrslärms, basierend auf Verkehrszahlen der Bundesverkehrswegezählung 2015. In dieser Kartierung waren aber nur die BAB 5, die B 291 und die L 723 enthalten und somit die durch Walldorf verlaufenden Kreisstraßen nicht.

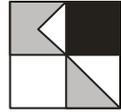
In Absprache mit der Verwaltung wurde vereinbart, auf Basis der Kartierung Koehler & Leutwein 2017 und der Kartierung der LUBW 2018 die jeweiligen Fassadenpegel hinsichtlich der Möglichkeit der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen, basierend auf der neuen Rechtslage, neu zu bewerten. **Anlage 1** zeigt die jeweils kartierten Straßenabschnitte.

3. Auswertung der berechneten Fassadenpegel

In den **Anlagen 2.1 bis 2.4** sind die jeweils höchsten Fassadenpegel pro Fassadenabschnitt in einer Übersicht dargestellt – unterschieden nach den beiden zu betrachtenden Zeitbereichen 06-22 Uhr und 22-06 Uhr und den beiden Kartierungen. Die farbliche Einteilung zeigt hier die Überschreitung der Auslösewerte für verkehrsrechtliche Maßnahmen vor und nach der Aktualisierung des Kooperationserlasses. Die **Anlagen 2.1.1 bis 2.4.8** zeigen die Ergebnisse in einer Detaildarstellung für die Bereiche, in denen Überschreitungen der neuen Auslösewerte durch den Kooperationserlass 2018 anzutreffen sind.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass auch weiterhin eine Abwägung der Belange des Straßenverkehrs gegenüber den festgestellten Immissionen zu erfolgen hat, die ggf. zum Ergebnis haben kann, trotz Überschreitungen von 65/55 dB(A) tags/nachts, keine verkehrsrechtlichen Maßnahme anzuordnen. Die Bereiche wurden auf Basis der im Kooperationserlass 2018 gemachten Vorgaben, dass Lücken von weniger als 300 m Länge in denen keine Überschreitung von 65/55 dB(A) vorliegen, geschlossen werden können, abgegrenzt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass anhand der Kartierung der LUBW im Tagzeitraum keine Immissionen von über 65 dB(A) festzustellen sind und im Nachtzeitraum nur an wenigen Gebäuden im Nahbereich der B 291 Immissionen von über 55 dB(A) auftreten. Gemäß der Neukartierung 2017 für den Lärmaktionsplan sind in der Bahnhofstraße, der Nußlocher Straße



und der Schwetzingener Straße in längeren Abschnitten tags Überschreitungen von 65 dB(A) anzutreffen, da hier diese Straßen als Emissionsquellen mit berücksichtigt wurden. Im Nachtzeitraum zeigen sich neben diesen drei Straßenabschnitten noch im nordwestlichen Bereich der Wohnbebauung in Nähe der BAB 5 / B 291 und in der westlichen Hauptstraße Überschreitungen von 55 dB(A). Die Datengrundlage beider Kartierungen ist hinsichtlich des Zeitpunktes als nahezu identisch anzusehen. Im Unterschied zur Kartierung LUBW 2018 (Datenbasis 2015, Bundesverkehrswegezählung) ist aber auf der BAB 5 eine geringere Verkehrsbelastung angesetzt, als in der Kartierung Koehler & Leutwein 2017 (Datenbasis 2014/2015, eigene Verkehrszählungen im Rahmen der Verkehrsuntersuchung Umbau AK Walldorf). Hierdurch lässt sich in erster Linie die höheren Betroffenheiten im Bereich Walldorf-Nordwest erklären.

Unter Berücksichtigung der neuen Auslösewerte für verkehrsrechtliche Maßnahmen lässt sich ein Bereich in Walldorf abgrenzen, in dem es nun möglich erscheint die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen von 50 km/h auf 40 km/h oder 30 km/h abzusenken. Dieser Bereich der Bahnhofstraße und Nußlocher Straße ist in der **Anlage 3** kartographisch dargestellt und die Anzahl der betroffenen Bewohner aufsummiert.

In den anderen Bereichen, in den tags und/oder nachts Überschreitungen von 65/55 dB(A) vorliegen, sind weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen in einer Gesamtabwägung als unrealistisch anzusehen. In der südlichen Schwetzingener Straße und der westlichen Hauptstraße gilt bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h und in den Wohngebieten im Nordwesten liegen die Überschreitungen größtenteils nur sehr gering über 55 dB(A) nachts (<1 dB(A)), sodass in der Abwägung der Verkehrsbedeutung der auslösenden Straßen (BAB 5 / B 291) gegenüber den Schallimmissionen im Nachtzeitraum ein größeres Gewicht eingeräumt werden kann. Für diese Bereiche wurden bereits im Lärmaktionsplan 2018 mittel- und langfristige Lärmschutzmaßnahmen aufgenommen, die weiterhin bestehen bleiben.